

Tarif- und Gebührenordnung Kabelnetz

Gültig ab 15. Mai 2017

1. Anschlussgebühren

(alle Beträge exkl. MWST)

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kabelnetz der Elektrizitätsgenossenschaft Sins wird **keine** Anschlussgebühr erhoben.

2. Hausanschlusskosten

Für die Hausanschlusskosten (das Erstellen der Anschlussleitung ab Verteiler der Elektra Sins bis zum Hausübergabepunkt im Haus [HUP]; die Hausinstallation ist Sache des Eigentümers) gilt:

- Verpflichtet sich der Liegenschaftsbesitzer, für eine Mindestdauer von 24 Monaten die Kabelnetz-Dienstleistungen mit einem TV-/Internet-Abo der Elektrizitätsgenossenschaft Sins (aktueller Signallieferant Quickline) mit mindestens Fr. 50.00 monatlichen Abokosten zu beziehen, werden die Kosten für den Hausanschluss von der Elektrizitätsgenossenschaft Sins übernommen.
- Tritt der Liegenschaftsbesitzer vor Ablauf der Mindestdauer von 24 Monaten vom Bezug der Kabelnetz-Dienstleistungen zurück, werden die effektiven Kosten für den Hausanschluss nachträglich in Rechnung gestellt.

3. Monatliche Abonnementsgebühren

(alle Gebühren exkl. MWST)

Abonnementsgebühren für Kabelnetzanschluss pro Monat und Wohnung (Urheberrechtsgebühren inbegriffen)	CHF 16.50 exkl. MWST
---	-------------------------

Bemerkungen

Die monatlichen Abonnementsgebühren werden dem Liegenschaftsbesitzer oder Mieter zweimal jährlich für 6 Monate in Rechnung gestellt. Sie sind für den installierten Umfang zu entrichten, ungeachtet, ob die Wohnung genutzt wird oder nicht.

Jede Veränderung der Gebührenpflicht erfolgt auf eine entsprechende Installationsanpassung durch den Fachmann und dessen ordnungsgemässe Meldung.

Das Vorhandensein einer betriebsbereiten Multimediadose begründet immer die Gebührenpflicht.

Mahnungen werden mit einem Unkostenbeitrag belastet.

4. Kosten für Plombierung

Plombierung je

Für Plombierungen von Multimediadosen oder vom Hausübergabepunkt (HUP) werden die Aufwendungen der Elektrizitätsgenossenschaft Sins an den Auftraggeber weiterverrechnet. In dem Fall ist eine TV-Installationsanzeige der Elektrizitätsgenossenschaft Sins einzureichen.

CHF 85.00 *)
exkl. MwSt

*) Bei Plombierungen im Zeitpunkt eines Mieterwechsels bzw. Neubezuges, d.h. wenn ein Mieter von Anfang an die Multimediadose nicht benützen will, gehen die Kosten für die Plombierung zulasten der Elektrizitätsgenossenschaft Sins.

5. Kündigung Abo

Der Anschluss an das Kabelnetz kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende jedes Monats schriftlich gekündigt werden. In einem solchen Fall ist die Elektrizitätsgenossenschaft Sins berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihr gehörenden Kabelnetzkomponenten oder sonstige, dazugehörige Installationen auf dem Grundstück des Eigentümers ausser Betrieb zu setzen.

6. Besondere Bestimmungen

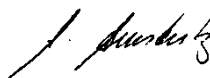
Sobald eine Liegenschaft an die Anlage angeschlossen und mit Signalen versorgt wird, sind die Gebühren zu bezahlen.

In angeschlossenen Gebäuden können leere Wohnungen oder Wohnungen von Mietern, welche keine Signale über das Kabelnetz empfangen, plombiert und von der Bezahlung des Abonnementsbeitrags befreit werden. Für einen Gebührenerlass muss eine gültige TV-Installationsanzeige vom Installateur an die Elektrizitätsgenossenschaft Sins vorliegen.

Den Auftrag zur Plombierung hat der Liegenschaftsbesitzer der Elektrizitätsgenossenschaft Sins zu erteilen. Die plombierten Wohnungen müssen vom Installateur in Form einer Installationsanzeige der Elektrizitätsgenossenschaft Sins gemeldet werden.

5643 Sins, 15. Mai 2017

Für den Vorstand



Albert Amstutz
Präsident



Gaby Burkard
Aktuarin